



## Satzung

# Förderverein Museum der Stadt Grafing e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum der Stadt Grafing e.V.“ mit Sitz in Grafing b. München und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg unter der Nr. 651 eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der gesamten Arbeit des Museums, das sich im Eigentum der Stadt Grafing b. München befindet. Der Verein hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Zielsetzungen des Museums in der Öffentlichkeit verstärkt bekannt zu machen und tatkräftig am weiteren Aufbau und an der Erhaltung des Museums mitzuwirken. Dies betrifft vor allem die Förderung von Kunst, Kultur und alter handwerklicher Techniken.

Die Umsetzung dieser Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit der Museumsleitung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden in keinem Fall Mitgliederbeiträge und Spenden zurückerstattet; diese Gelder kommen ausschließlich dem Museum der Stadt Grafing zugute.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein voraus. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich ist,
  - c) durch Ausschluss
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft un-würdig erweist. Als Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand, der nach dreimaliger Zahlungsaufforderung nicht beglichen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die der Vorstand mehrstimmig vergibt.

## § 6 Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten und zwar jährlich im Voraus.
2. Ein austretendes Mitglied bleibt verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenen Beitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils einzeln.

2. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt sind und zwar in dieser Reihenfolge.
3. Vermögensangelegenheiten mit einem Geschäftswert bis zu € 250,- obliegen dem Kassier, bei einem Geschäftswert von € 500,- bis € 500,- ist der 1. Vorsitzende zuständig. In Vermögensangelegenheiten über € 500,- sind die Vorstandsmitglieder abweichend von der Einzelvertretungsbefugnis gem. Ziff. 1 nur gemeinsam vertretungsbefugt. Die Regelung der Ziff. 3 gilt nur im Innenverhältnis.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er kann Beiräte berufen.
2. Der Kassier ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich Rechenschaft zu geben. Zwei Wochen vorher hat er seine Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen.

## § 11 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vorher schriftlich oder mündlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zu einer Sitzung ordentlich einberufen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall sein Vertreter. (§ 9 Ziff. 2).

## § 12 Die Mitgliederversammlung

Außer in den sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kassenprüfers,
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge,

- d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. In der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
2. Pro Kalenderjahr ist jeweils eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In ihr hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassen-bericht zu geben.
3. Im übrigen muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

### § 14 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Juristische Personen stimmen mit einer Stimme.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder das verlangt.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen wird gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das beschließen. Die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden (§ 58/IV BGB).

### § 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dann anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gilt § 15 entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Grafing b. München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Version Nov. 2000;  
geändert: Nov. 2015 §1; 2; 3; 9;16,2  
formatiert: 01.03.2019